



01 APR. 2025

**Verwaltungsgericht des Saarlandes**  
**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

**der syrischen und türkischen Staatsangehörigen**

**– Klägerin –**

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - █ -  
23 -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - █ -163 -

**– Beklagte –**

wegen **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht █ als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2025

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin ist syrische und türkische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 25.01.2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens führte die Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung am 26.01.2023 im Wesentlichen Folgendes an:

Sie trug zunächst vor, ausschließlich die syrische Staatsangehörigkeit zu besitzen. Im weiteren Verlauf der Anhörung räumte sie ein, dass sie auch türkische Staatsangehörige ist. Sie habe seit [REDACTED] 2015 in der Türkei ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und sei dort Studentin gewesen. Im Jahr 2020 sei sie in der Türkei eingebürgert worden und sei auch im Besitz eines türkischen Reisepasses gewesen.

Sie gab an, sie habe die Türkei verlassen, da man als Syrer in der Türkei unterdrückt werde. Man sei von der Bevölkerung schlecht behandelt worden. Außerdem würden Syrer ausgenutzt, da man viele Stunden arbeiten müsse und danach keinen Lohn erhalte. Darüber hinaus lebe ein Cousin von ihr in der Türkei. Dieser sei zwar verheiratet, habe sie aber dennoch als Braut haben wollen. Er sei der Meinung, sie könne als Frau nicht alleine in der Türkei leben und habe sie bedroht. Sie habe ihren Vater in Syrien um Hilfe gebeten, aber auch dieser sei durch den Cousin bedroht worden. Ihre Familie habe früher keinen Kontakt zu diesem Cousin gehabt, er habe aber irgendwann mitbekommen, dass sie in der Türkei lebe. Er habe auch ihren Vater bedroht. Dann sei Corona gekommen und er habe sie aufgrund der Maske auf der Straße nicht mehr erkannt. Er habe sie aber mehrmals telefonisch bedroht und ihr gesagt, er werde sie entführen.

Auf Nachfrage gab sie an, ihr persönlich sei nichts zugestoßen und sie sei auch nie konkret rassistisch in der Türkei bedroht worden. Sie habe zunächst gemeinsam mit ihrem Bruder in einer Wohnung gelebt, dieser habe 2018/2019 das Land verlassen. Sie sei dann zu ihrer Tante gezogen. Da habe sie ihr Cousin zum ersten Mal gesehen, dies sei ca. 1 Jahr nach der Ausreise ihres Bruders gewesen. Er habe ihr hierbei gesagt, dass er sie zur Braut haben will.

Auf die Frage, ob es weitere Vorkommnisse mit dem Cousin gab, sagte sie, er sei nochmal bei ihrer Tante gewesen, sie sei aber nicht da gewesen. Außerdem habe dessen Schwester sie per Whatsapp kontaktiert. Sie sei 2021 an die Uni gegangen, der Cousin habe dann ihren persönlichen Aufenthaltsort nicht mehr gekannt. Sie habe dennoch in ständiger Angst gelebt. Sie habe als Studentin eine Wohnung im Studentenwohnheim gehabt. Diese habe sie durch die finanzielle Unterstützung ihrer Eltern finanziert.

Auf Nachfrage, ob sie eine Anzeige gegen den Cousin erstattet habe, gab sie an, ihr Vater habe ihr das auch geraten. Sie habe es allerdings nicht getan, da ihr durch andere gesagt worden sei, die Polizei würde sowieso nichts unternehmen, da es ein Problem zwischen zwei Syrern sei.

Mit Bescheid vom 09.05.2023 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wie ihre Anträge auf Asylanerkennung und Zuerkennung subsidiären Schutzstatus ab. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, und wurde die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in die Türkei aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs.1 AsylG noch diejenigen für die Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs.1 GG vorlägen. Die Klägerin befindet sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Herkunftslandes. Die Klägerin habe lediglich pauschale Benachteiligungen syrischer Flüchtlinge geschildert und selbst auf mehrmalige Nachfrage keine konkreten Vorfälle zu benennen vermocht, sodass keine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts erkennbar sei. Ebenso wenig erfülle das Dargetane hinsichtlich des Cousins die Tatbestandsvoraussetzungen. Es sei keine unmittelbar bevorstehende Zwangsheirat mit dem Cousin ersichtlich. Es habe lediglich einen persönlichen Kontakt und in der Summe zwei verbale Aufforderungen zur Heirat seitens des Cousins, welche schon mehrere Jahre vor der Ausreise der Klägerin lagen, gegeben. Die Klägerin habe sich erst 2,5 Jahre nach der ersten Begegnung zur Ausweise entschieden. Die Mehrehe sei in der Türkei verboten und die Klägerin habe trotz Anraten des Vaters, sich nicht an die türkischen Sicherheitsbehörden gewandt, um die Angelegenheit zur Anzeige zu bringen, was zeige, dass keine akute Bedrohungslage bestanden habe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG seien ebenfalls nicht gegeben. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass der Klägerin in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 1 bis 3 AsylG drohen würde, bestünden nicht. Auch lägen keine Abschiebungsverbote vor. Insbesondere sei eine Abschiebung der Klägerin nicht nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art 3 EMRK unzulässig. Der Klägerin drohe keine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Eine Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bewertet werden. Die diesbezüglich an den Gefahrenmaßstab zu stellenden Anforderungen seien aufgrund der derzeitigen humanitären Bedingungen in der Türkei nicht erfüllt. Die Klägerin sei jung, gesund und werde als arbeitsfähig eingestuft. Sie verfüge über einen gehobenen Bildungsabschluss und studierte vor ihrer Ausreise, wobei sie finanzielle Unterstützung durch ihren Vater in Syrien und ihre Mutter aus Schweden erhielt, womit sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen und ihre Miete zahlen konnte. Zudem verfüge sie mit mehreren Tanten mütterlicherseits in der Türkei als belastbares, aufnahmebereites familiäres Netzwerk. Eine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde, drohe der Klägerin ebenfalls nicht. Schließlich sei die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angemessen.

Gegen den als Einschreiben am 12.05.2023 zur Post aufgegebenen Bescheid hat die Klägerin am 26.05.2023 Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich auf ihr Vorbringen beim Bundesamt bezieht. Ergänzend trägt sie vor, dass sie die syrische und türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Sofern sie nur syrische Staatsangehörige besitzen würde, wäre ihr der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen. Sie könnte nicht auf die Türkei als Schutzalternative verwiesen werden. Als syrischer Flüchtling werde sie in der Türkei trotz der türkischen Staatsangehörigkeit nicht respektiert und könnte nicht den Schutz erwarten, den man als türkischer Staatsangehöriger erwarten könne. Sie werde auf die syrische Staatsangehörigkeit reduziert und deswegen diskriminiert. Zudem drohe ihr bei Rückkehr in die Türkei die Zwangsverheiratung mit einem Cousin, ohne dass sie, deren türkische Staatsangehörigkeit außer Acht gelassen werde, von den türkischen Behörden Schutz erwarten könne.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 09.05.2023 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 25.02.2025 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Insofern wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamt Saarlands - Zentrale Ausländerbehörde - verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die bei Gericht geführte Dokumentation Türkei Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Nach § 76 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit dem Kammerbeschluss vom 25.02.2025 war über den Rechtsstreit durch die Einzelrichterin zu entscheiden. Da die Beklagte ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden war, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage bleibt insgesamt ohne Erfolg.

Der Klägerin steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) zunächst weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zu, noch kann sie hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG beanspruchen. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 09.05.2023 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1.

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)).

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Dazu zählen nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, Verweigerung gerichtlichen Rechtschutzes sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen.

Die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG sind in § 3b AsylG näher spezifiziert.

Die von § 3 Abs. 1 AsylG vorausgesetzte Verfolgung wegen eines der in ihr benannten Merkmale kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterbleibt gemäß § 3e AsylG, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

In tatsächlicher Hinsicht setzt der Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit der anspruchs begründenden Tatsachen gewinnt. Dabei kann im Hinblick auf häufig bestehende Beweisschwierigkeiten bereits der eigene Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden hinreichend sein, sofern er unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderliche Überzeugungsgewissheit seiner Wahrheit vermittelt. Es ist dabei Sache des Schutzsuchenden, seine Gründe für die Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss zu den Ereignissen, die in seine Sphäre fallen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei wertender Gesamtbetrachtung aller verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, u.a. Beschluss vom 19.03.1991, 9 B 56.91, NVwZ-RR1991, 587, sowie Urteile vom 20.02.2013, 10 C 23.12, InfAusIR 2013, 936, und vom 12.11.1985, 9 C 27.85, InfAusIR 1986, 79.

Wann eine Furcht als ernsthaft und asylrechtlich beachtlich anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung

BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, 9 C 32/87, juris.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (ABl. EU L 337, S. 9 ff. – Qualifikationsrichtlinie –) ist die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen gegen diese Annahme.

Besitzt der Ausländer zwei Staatsangehörigkeiten, folgt nach der herrschenden Rechtsprechung aus dem Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Schutzes, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Zuerkennung subsidiären Schutzes in einem dritten Staat nur dann in Betracht kommt, wenn beide

Staaten den Schutzsuchenden verfolgen oder ihm in beiden Staaten ein ernsthafter Schaden droht

BVerwG, Beschluss vom 14.06.2005, 1 B 142.04, sowie Urteil vom 02.08.2007, 10 C 13.07, jeweils juris und jeweils zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG; SächsOVG, Beschluss vom 17.01.2012, 5 A 283/09; VG Düsseldorf, Beschluss vom 13.04.2016, 17 L 982/16.A; VG Greifswald, Urteil vom 02.03.2017, 6 A 1207/16 As HGW; jeweils juris und jeweils zum subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG bzw. § 4 AsylG.

Hierfür spricht nicht zuletzt auch, dass Art. 4 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2011/95/EU klarstellt, dass die individuelle Prüfung eines Asylantrags auch die Beantwortung der Frage umfasst, ob vom Asylbewerber vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte. Dies impliziert bereits, dass der Schutzgewährung durch einen derartigen Staat der Vorrang vor dem Schutz durch einen dritten Staat zukommt, zu dem nicht das Band der Staatsangehörigkeit besteht. Gleiches definiert auch Art. 2 lit. n der Richtlinie 2011/95/EU den Begriff des „Herkunftslands“, in dem der Asylbewerber beispielsweise auf Grundlage von Art. 8 der Richtlinie 2011/95/EU internen Schutz erlangen kann, als das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts. Hieraus ergibt sich, dass nach der Konzeption der Qualifikationsrichtlinie die Gewährung internationalen Schutzes – d.h. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Zuerkennung subsidiären Schutzes – ausscheiden muss, wenn in einem der Länder, dessen Staatsangehörigkeit der Asylbewerber besitzt, ein Schutz vor Verfolgung und ernsthafter Gefährdung besteht, er sicher und legal dorthin reisen kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Sofern die Klägerin befürchtet, dass ihr die türkische Staatsangehörigkeit aufgrund politischer Veränderungen zukünftig wieder entzogen werden könnte, ist darauf hinzuweisen, dass die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblich ist. Derzeit besitzt die Klägerin eigenen Angaben zu Folge beide Staatsangehörigkeiten. Zudem ist eine Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit nicht pauschal, sondern nur gemäß Artikel 31 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes (Turkish Nationality Law) möglich, falls bei der Erlangung derselben ein falsches Dokument verwendet oder eine Falschaussage getägt worden ist.

Vgl. dazu Accord Anfragebeantwortung zur Türkei: Lage von Personen mit Doppelstaatsbürgerschaft (Türkei/Syrien) (Übergriffe, Aberkennung türkische Staatsbürgerschaft, Voraussetzungen für Aberkennung, Rückführungen nach Syrien) [a-12430] vom 30.08.2024

Derartiges hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Dies zugrunde legend steht der Klägerin kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu. Die Klägerin befindet sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb der Türkei. Mit Blick auf die derzeitige Lage in Syrien ist es der Klägerin zumutbar, sich auf die Schutzmöglichkeit in der Türkei verweisen zu

lassen. Zur Begründung kann zunächst gemäß § 77 Abs. 2 AsylG vollinhaltlich auf die diesbezüglichen, zutreffenden Ausführungen der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid vom 09.05.2023 verwiesen werden. Im Ergebnis zu Recht ist die Beklagte davon ausgegangen, dass sich auf der Grundlage des Vorbrin- gens der Klägerin eine begründete Verfolgungsfurcht im Verständnis von § 3 Abs. 1 AsylG nicht feststellen lässt.

Die Klägerin hat dem Gericht nicht die Überzeugung vermitteln können, dass sie sich im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei in einer ausweglosen Situation befunden hat, weil sie in der Türkei Rechtsverletzungen von flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität ausgesetzt gewesen wäre bzw. ihr solche absehbar bevor- gestanden hätten.

Dabei kann dahinstehen, ob das von der Klägerin geschilderte Verhalten des Cousins, welcher sie als Zweitfrau haben wollte und sie und ihren Vater deswegen bedroht hat, als Verfolgungshandlung im Verständnis von § 3a AsylG angesehen werden kann und dieses überhaupt an einen in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgrund anknüpft, insbesondere die Voraussetzungen für eine geschlechtsspezifische Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG erfüllt sein können. Denn jedenfalls kann nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen über die Verhältnisse in der Türkei nicht davon ausgegangen werden, dass der türkische Staat nicht in der Lage oder nicht willens wäre, der Klägerin im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor flüchtlingsrechtlich relevanten Gewalthandlungen von Seiten ihres Cousins zu bieten.

Zwar stellen Kinder- Früh- und Zwangsheirat in der Türkei weiterhin ein relevantes Problem dar und sind besonders im Südosten der Türkei verbreitet. Auch kommt es immer noch zu sogenannten Ehrenmorden an Frauen oder Mädchen, die eines „schamlosen Verhaltens“ aufgrund einer (sexuellen) Beziehung vor der Eheschließung bzw. eines „Verbrechens in der Ehe“ verdächtigt werden. Die türkische Regierung hat allerdings in den letzten Jahren zahlreiche neue Gesetze, etwa im März 2012 das Gesetz über den Schutz der Familie und die Verhütung von Gewalt, verabschiedet sowie weitere politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ergriffen, inklusive der Bekämpfung häuslicher Gewalt. Das Gesetz verpflichtet dabei die Polizei, Überlebenden von Gewalt oder von Gewalt bedrohten Personen verschiedene Schutz- und Unterstützungsleistungen zu gewähren. In den Großstädten wurden zudem Ermittlungsbüros für häusliche Gewalt eingerichtet, die den Staatsanwaltschaften unterstellt sind. Zu den Aufgaben dieser Büros gehören die Überwachung der Ermittlungen bei Verbrechen gegen Frauen und der Abschluss dieser Ermittlungen, die Durchführung der Aufgaben und Verfahren nach dem Gesetz über den Schutz der Familie und die Verhütung von Gewalt sowie die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Präventions- und Schutzmaßnahmen. Opfer häuslicher Gewalt können bei der Polizei oder beim Staatsanwalt am Gericht eine vorbeugende Verwarnung beantragen, die eine Reihe von Maßnahmen umfassen kann, die darauf abzielen, Täter häuslicher Gewalt zu zwingen, alle Formen der Belästigung und des Missbrauchs einzustellen, einschließlich des Verbots, sich dem Opfer zu nähern und es zu kontaktieren. Die Opfer haben auch das Recht, Schutzanordnungen zu beantragen, um verschiedene Formen des physischen Schutzes zu erwirken, einschließlich des sofortigen Zugangs zu einem Frauenhaus oder einer kurzfristigen Unterkunft, wenn kein Frauenhaus in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Im Weiteren besteht die Mög-

lichkeit, auf Verlangen Polizeischutz in Anspruch zu nehmen, und in einigen Fällen können Frauen ihre Identität und ihren Aufenthaltsort anonymisieren lassen

Vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, vom 20.05.2024, 508-516. 80/3 TUR, sowie Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Türkei, aus dem COI-CMS, Version 9 vom 18.10.2024.

Auch wenn die praktische Umsetzung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen lückenhaft ist und in Bezug auf die Verfolgung und den Schutz bei Gewaltdelikten gegen Frauen weiter große Defizite bestehen, lässt sich gleichwohl nicht generell feststellen, dass der türkische Staat in keinem Fall ausreichenden Schutz für betroffene Frauen gewährt. Dies gilt insbesondere für Blutrachetaten, die vom türkischen Staat hart geahndet werden, und zwar unabhängig von der Volkszugehörigkeit der betroffenen Familien bzw. der Täter, da diese den staatlichen Interessen wegen Verstoßes gegen das staatliche Straf- und Gewaltmonopol zuwiderlaufen. Von einer stillschweigenden oder einvernehmlichen Duldung bzw. Tolerierung der Blutrache bzw. von Gewalt gegen Frauen durch den türkischen Staat kann nach den vorliegenden Erkenntnissen jedenfalls keine Rede sein

Ständige Rechtsprechung der Kammer, u.a. Kammerurteile vom 17.09.2024, 6 K 866/23, vom 29.05.2024, 6 K 422/23, und vom 12.01.2024, 6 K 205/22; ebenso VG Freiburg, Urteil vom 10.07.2023, A 6 K 601/22, sowie VG Magdeburg; Urteil vom 03.06.2021, 7 A 607/20 MD.

Dass der türkische Staat keinen absoluten, lückenlosen Schutz gewährleisten kann, liegt dabei auf der Hand und steht der Annahme einer grundsätzlichen Schutzbereitschaft und -fähigkeit des türkischen Staates nicht entgegen. Lückenloser Schutz bei der Bekämpfung kriminellen Unrechts kann durch keinen Staat garantiert werden. Dafür, dass ein nachdrückliches und ernsthaftes Schutzge-  
such der Klägerin, die von der Erstattung einer polizeilichen Anzeige abgesehen hat, von vornherein keine Aussicht auf Erfolg versprochen hätte, besteht jedenfalls – auch unter Berücksichtigung des erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschilderten negativen Erlebnisses einer syrischen Freundin der Klägerin mit den türkischen Ermittlungsbehörden – kein greifbarer Anhalt. Nichts anderes ergibt sich aus dem erstmals in der Hauptverhandlung geäußerten Vorbringen der Klägerin, ihr Cousin habe für den Fall einer Anzeigenerstattung gedroht, den Vater in Syrien umzubringen. Dies hätte sie ebenso zur Anzeige bringen können, zumal keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der in Istanbul lebende Cousins über derart weitgreifende Kontakte und Einflussmöglichkeiten verfügt.

Darüber hinaus steht der Klägerin in der Türkei auch interner Schutz nach § 3e AsylG zur Verfügung. An dieser Stelle ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich der Vorfall betreffend des Cousins im Jahre 2020 ereignet hat und der Aufenthaltsort der Klägerin dem in Istanbul lebenden Cousin nach ihren eigenen Angaben mit Beginn ihres Studiums im Jahre 2021 und dem Umzug von der Tante ins Studentenwohnheim sowie der Ausreise 2022 nicht bekannt war. Hinzu kommt, dass die Klägerin keineswegs gezwungen ist, sich im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei wieder in den Ort Gaziantep zu begeben. Vielmehr ist ihr ein Ausweichen

in andere Landesteile der Türkei ohne Weiteres zuzumuten. Dafür, dass es ihr etwa in den westlichen Großstädten in der dortigen Anonymität, insbesondere in Istanbul oder in Touristenregionen nicht möglich wäre, unbehelligt zu leben, spricht vorliegend nichts. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Einfluss des in der Millionenstadt Istanbul lebenden Cousins so groß wäre, dass die Klägerin befürchten müsste, selbst in den Ballungsräumen im Westen der Türkei etwaigen Nachstellungen und Bedrohungen von seiner Seite ausgesetzt zu sein.

Soweit die Klägerin weiter vorträgt, dass Syrer in der Türkei unterdrückt, von der Bevölkerung rassistisch behandelt und diskriminiert sowie – auch finanziell im Rahmen von Arbeitsverhältnissen – ausgenutzt würden, ergeben sich keine Verfolgungshandlungen, die nach § 3a Abs. 1 AsylG eine Verfolgung begründen. Die von der Klägerin geschilderten Diskriminierungen sind sehr pauschal und allgemein gehalten. Gleiches gilt hinsichtlich des von ihr erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschilderten eigenen Erlebnisses, dass sie zwei Monate in einem Kindergarten als Englischlehrerin ohne schriftlichen Arbeitsvertrag gearbeitet habe und ihr bei der Abrechnung sowohl zu wenige Stunden als auch ein zu geringer Lohn entgegen anderslautender Vereinbarung ausgezahlt worden sei. Aufgrunddessen dass es sich nach Angaben der Klägerin insofern um den einzigen Vorfall handelte, scheidet jedenfalls die Annahme einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aufgrund einer Gesamtwirkung mehrerer Maßnahmen im Sinne des einzig in Betracht kommenden § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG aus.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, 10 C 23/12, juris.

Da die Klägerin demnach unverfolgt ausgereist ist, kommt ihr die Vermutung aus Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie nicht zugute. Konnten ihrem bisherigen Vorbringen, wie dargelegt, keine Anknüpfungspunkte für eine politische Verfolgungsgefahr vor der Ausreise entnommen werden, sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine nach einer Rückkehr der Klägerin eintretende (neue) politische Verfolgungsgefahr realistisch erscheinen lassen würden. Gründe dafür, weshalb die Klägerin nach ihrer Ausreise konkret-individuell eine Verfolgungsinention der türkischen Behörden auf sich hätte ziehen sollen, sind nicht geltend gemacht worden. Dass es nach einer Rückkehr abgelehnter türkischer Asylbewerber in die Türkei zu Einreisekontrollen käme, welche regelhaft mit der beachtlichen Gefahr politischer Verfolgungsmaßnahmen verbunden wären, lässt sich der Auskunftslage nicht entnehmen. Probleme von Rückkehrern nur wegen einer Asylantragstellung im Ausland sind nicht bekannt. Wird allerdings bei der Einreisekontrolle festgestellt, dass für die Person ein Eintrag im Fahndungsregister besteht oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, wird die Person in Polizeigewahrsam genommen und anschließend verhört. Gefahren können sich dann insbesondere für Personen ergeben, die in den Verdacht der Nähe namentlich zur PKK oder zur Gülen-Bewegung geraten sind

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei aus dem COI-CMS, letzte Änderung: 14.10.2024, S. 311 ff.

Derartiges hat die Klägerin für ihre Person nicht geltend gemacht.

2.

Die Klägerin kann auch die hilfsweise beantragte Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG nicht beanspruchen.

Ein Ausländer ist nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG als subsidiär Schutzberechtigter anzuerkennen, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 der Vorschrift die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Da die Klägerin vorliegend nichts vorgetragen hat, was über den Gegenstand ihres vorrangigen Begehrns auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG hinausginge, fehlt es an stichhaltigen Gründen für die Annahme, dass ihr in der Türkei ein ernsthafter Schaden im Verständnis von § 4 Abs. 1 AsylG droht.

3.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines von der Klägerin weiter hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht erfüllt.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein „verfolgungsmächtiger Akteur“ (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus,

BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019, 1 B 2/19, juris,

welches erreicht sein kann, wenn der Ausländer seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält.

BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, 1 C 45/18, juris.

Dass die Klägerin in eine derart prekäre Lebenssituation geraten würde, wenn sie in die Türkei zurückkehren müsste, ist jedoch nicht anzunehmen.

Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in der Türkei derart, dass nunmehr die Lebensbedingungen bei generalisierender Betrachtung so schlecht sind, dass selbst das wirtschaftliche Existenzminimum nicht mehr gewahrt ist und ihr eine Verelendung droht, ist trotz der aktuellen angespannten wirtschaftlichen Situation, die insbesondere von einer anhaltend starken Inflation geprägt ist,

vgl. hierzu im Einzelnen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei vom 07.04.2024, S. 252 ff,

nicht feststellbar

So auch VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 10.07.2023, A 6 K 601/22, sowie VG Hamburg, Urteil vom 02.03.2023, 1 A 3289/21; jeweils juris.

Ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK liegt im Falle der Klägerin auch nicht deshalb vor, weil sie ihren eigenen Angaben zufolge arbeitslos war und auf sich alleine gestellt sei. Dieser Umstand rechtfertigt nicht die Erwartung, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei in eine ausweglose existenzbedrohende Situation geraten wird. Trotz der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage des Landes ist – wie bereits dargestellt – von einer generellen Existenzbedrohung in der Türkei nicht auszugehen.

Auch junge alleinstehende Frauen geraten im Falle einer Rückkehr in die Türkei nicht notwendig in eine ausweglose Situation, die eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib und Leben bedeutet

OVG des Saarlandes, Beschluss vom 23.08.1999, 9 Q 157/98, bzgl. in den Westen der Türkei zurückkehrender Kurdinnen; Urteil der Kammer vom 21.04.2005, 6 K 40/04.A.

Auch im Falle der Klägerin kann ohne weitere, hier nicht gegebene Anhaltspunkte nicht angenommen werden, dass es ihr nicht möglich sein wird, sich eine Existenz in der Türkei aufzubauen. Die Klägerin ist eine junge, gesunde und arbeitsfähige Frau, die in der Türkei mit Hilfe finanzieller Unterstützung ihrer in Schweden lebenden Mutter und ihres in Syrien lebenden Vaters studiert hat. Dass sie in Zukunft ohne diese Unterstützung auskommen muss, wurde nicht geltend gemacht. Zudem lebte sie zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei bereits über sieben Jahre lang dort und kennt somit die dortigen Gegebenheiten. Hinzu kommt, dass mehrere Tanten mütterlicherseits dort leben, die sie teilweise ebenfalls in Form von Logis unterstützt haben, sodass zu erwarten ist, dass die Klägerin von diesen Familienangehörigen Hilfe erhalten wird.

Greifbare Anhaltspunkte für eine der Klägerin individuell drohende konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Verständnis von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen aus den bereits dargelegten Gründen nicht.

Da schließlich auch die von der Beklagten vorgenommene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, ist die Klage insgesamt mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

*2.5.25 ZL*

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

***-elektronisch signiert-***

Richterin am Verwaltungsgericht